
Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6102-47062

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	20.01.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Gemeinbedarfsflächen zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße;
Veränderungssperre**

Anlagen:

Satzung über Veränderungssperre

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17.12.2025 und 04.02.2026 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße beschlossen.

Zur Sicherung der Planung soll eine Veränderungssperre erlassen werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Veränderungssperre wie folgt:

**Satzung der Gemeinde Denklingen über eine
Veränderungssperre für die im Flächennutzungsplan
ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche zwischen Bischof-Müller-
Straße und Birkenstraße**

Aufgrund der §§ 14 Abs.1 und 16 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 17.12.2025 und 04.02.2026 hat der Gemeinderat beschlossen, für die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

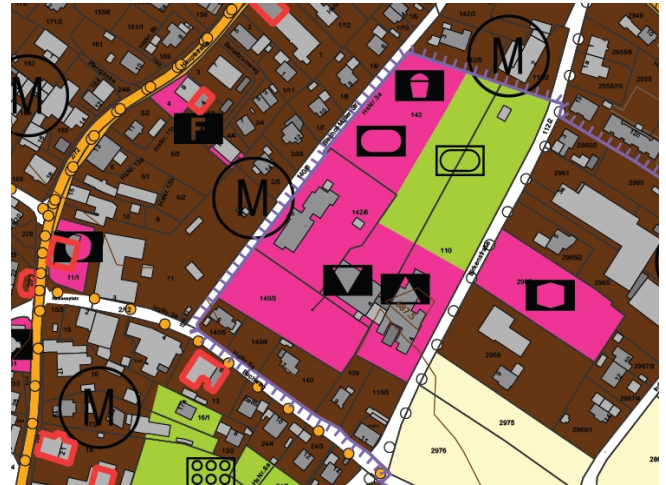
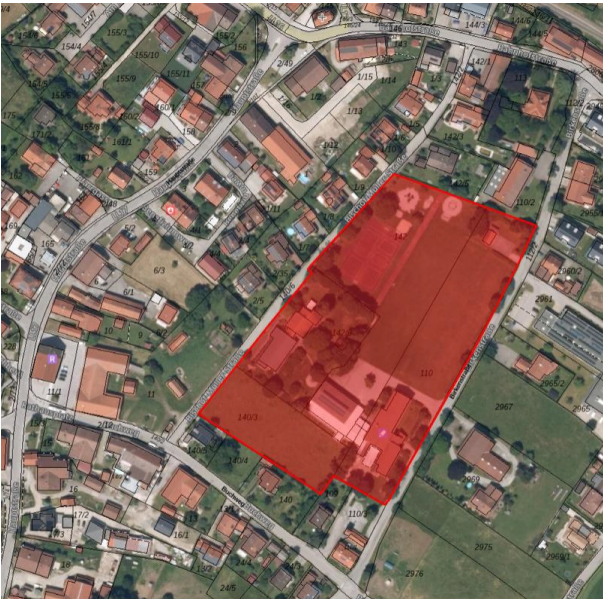
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt definiert:

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,56 ha und umfasst die folgenden Flurnummern: 110, 140/3, 142, und 142/6, alle Gemarkung Denklingen. Das Plangebiet wird im Nordwesten von der Bischof-Müller-Straße und im Südosten von der Birkenstraße begrenzt. Im Umgriff befinden sich die Grundschule Denklingens, die einzige Turnhalle der Gemeinde, das ehemalige Kindergartengebäude sowie ein Spielplatz und verschiedene Sportanlagen (Rasenplatz, Hartplatz mit Verkehrsübungsplatz, Fußballfeld, Basketballfeld

und Weitsprunganlage, 100 m-Bahn). Im Süden des Geltungsbereichs befindet sich ein bislang unbebautes Grundstück (Fl.-Nr. 140/3).

Die Erschließung erfolgt über die das Plangebiet begrenzenden Straßen: Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ort, Datum:

(Siegel)

Gemeinde
